



**SÄNGERKREIS
OFFENBACH e.V.**

*im Hessischen Sängerbund e.V.
im Deutschen Chorverband e.V.*

Sängerkreis Offenbach e.V.

**im Hessischen Sängerbund e.V.
im Deutschen Chorverband e.V.**

SATZUNG



Satzung des Sängerkreis Offenbach e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Sängerkreis trägt den Namen Sängerkreis Offenbach und hat seinen Sitz in Dietzenbach. Er ist dem Hessischen Sängerbund und dem Deutschen Chorverband angeschlossen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zweck des Kreises

- a. Der Sängerkreis Offenbach hat sich die Pflege des Chorgesanges als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zum Ziel gesetzt. Zu diesem Zweck unterstützt und fördert er die musikalische Arbeit in seinen Mitgliedsvereinen.
- b. Er führt darüber hinaus eigene Veranstaltungen durch und steht den Vereinen auf allen Gebieten des Chorwesens beratend zur Seite. Der Kreis sieht seine Aufgabe auch in der Auswahl wertvoller Chorliteratur und in der Förderung des Chorleiternachwuchses (Vize-Dirigentenkurse).
- c. Der Sängerkreis ist darum bemüht, dass die freundschaftlichen Beziehungen der Mitgliedsvereine untereinander gepflegt und weiter verbessert werden.
- d. Er wahrt ferner die Interessen der Vereine gegenüber Gemeinden, Kreis, Land und Bund, dem Hessischen Sängerbund und dem Deutschen Chorverband sowie der GEMA.
- e. Ein etwa bei Veranstaltungen entstehender Gewinn wird ausschließlich für kulturelle und musikalische Förderungsmaßnahmen innerhalb des Kreises verwandt. Der Sängerkreis verfolgt keine politischen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Für seine Kinder- und Jugendchöre gilt er als Organisation im Sinne der Jugendpflege.
- f. Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sängerkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Sängerkreises kann grundsätzlich jeder im regionalen Kreisgebiet ansässige Gesangsverein mit einem ordnungsgemäß gewählten Vorstand werden, der die Satzung des Sängerkreises anerkennt und bereit ist, dessen Beschlüsse auszuführen und an den Veranstaltungen des Kreises aktiv teilzunehmen. Eine Aufnahme von Vereinen außerhalb des regionalen Kreises ist ausnahmsweise möglich.



- b. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag über den Kreisvorstand, der den Antrag dem Hessischen Sängerbund zur Entscheidung vorlegt (siehe § 6 der HSB-Satzung).
- c. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereines. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens bis zum 31.10. des betreffenden Jahres schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären.
- d. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und setzt groben Verstoß gegen die Satzung des Kreises oder eine absichtlich herbeigeführte Schädigung des Sängerkreises voraus.
- e. Der Austritt bzw. Ausschluss befreit den Verein nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Sängerkreis. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert der betreffende Verein alle Rechte an angebotenen Leistungen des Sängerkreises Offenbach und an dessen Vermögen.
- f. Die Kreisvereine haften nicht für Verbindlichkeiten des Sängerkreises.

§ 4 – Beiträge

- a. Jeder Mitgliedsverein des Sängerkreises ist verpflichtet, den vom Hessischen Sängerbund festgesetzten Beitrag zu zahlen. Seine Höhe bemisst sich nach der von dem Verein in dem Bestandsmeldebogen angegebenen Mitgliederzahl (aktive Sänger und Sängerinnen).
- b. Zusätzlich zum Beitrag ist für jedes aktive Mitglied jährlich ein besonderer Beitrag, nach den jeweiligen Beschlüssen der Jahreshauptversammlung des Sängerkreises abzuführen.
- c. Die Kreisvereine führen den Bundesbeitrag und den Beitrag für den Sängerkreis an die Kasse des Sängerkreises ab. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Kasse des Sängerkreises führt den Bundesanteil mit Abrechnung an die Bundeskasse ab.

§ 5 – Gliederung des Sängerkreises

Das Gebiet des Sängerkreises umfasst Stadt und Kreis Offenbach.

§ 6 – Organe des Sängerkreises

- a. Die Jahreshauptversammlung
- b. Der Kreisvorstand
- c. Der Kreismusikausschuss



§ 7 – Die Jahreshauptversammlung

- a. Am Anfang jeden zweiten Jahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Dazwischen sind, je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit, Arbeitstagungen durchzuführen.
- b. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den von den Vereinen entsandten Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der gemeldeten Sängerzahl, und zwar entfallen auf
 - bis 40 aktive Mitglieder 2 Delegierte,
 - 41 bis 70 aktive Mitglieder 3 Delegierte,
 - über 71 aktive Mitglieder 4 Delegierte.
- c. Die Jahreshauptversammlung findet an einem Ort innerhalb des Kreisgebietes statt. Tag und Zeit werden vom Kreisvorstand festgelegt und allen Kreisvereinen 3 Wochen vorher mit einer schriftlichen Einladung und einer Tagesordnung bekannt gegeben.
- d. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er solche für erforderlich hält. Er muss eine solche einberufen, wenn 1/3 der Kreisvereine dies fordert.
- e. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) wird vom Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Die Wahlen zum Vorstand werden jedoch von einem hierfür gewählten Wahlausschuss vorgenommen.
- f. In der Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Punkte zu erledigen:
 1. Die Erstattung des Jahresberichtes durch den/die
 - a. Kreisvorsitzende/n
 - b. Kreis-Chorleiter/in
 - c. Geschäftsführer/in
 - d. Frauenreferent/in
 - e. Jugendreferent/in
 2. Bericht der Revisoren
 3. Die Entlastung des Vorstandes
 4. Die Vornahme von Neuwahlen (in zweijährigem Turnus)



5. Die Wahl der Kassenrevisoren
6. Die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Abgaben
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Kreisvorstandes hier:
Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenkreischorleiter/in, oder Ehrenvorsitzender
- g. Alle Anträge der Vereine und des Kreisvorstandes zur Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen frühzeitig, jedoch mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem/der Kreisvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ausnahmen sind nur bei begründeten Dringlichkeitsanträgen zulässig. Für die Behandlung solcher Anträge ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich. Alle Anträge und ebenso die Berichte des Vorstandes sind zur Diskussion zu stellen. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Sie können durch Handzeichen oder erforderlichenfalls durch Stimmzettel vorgenommen werden. Auch für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, sofern im Einzelfall durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 8 – Der Kreisvorstand

- a. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem / der Kreisvorsitzende/n,
 - dem / der stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - dem / der Geschäftsführer/in,
 - dem / der Kreis-Chorleiter/in,
 - dem / der stellvertretenden Kreis-Chorleiter/in,
 - dem / der Jugendreferent/in,
 - dem / der Frauenreferent/in,
 - dem / der Beisitzer nach Bedarf,
 - dem / der Ehrenmitglieder.
- b. Dem Kreisvorstand obliegt die gesamte Verwaltung des Sängerkreises. Die laufenden Geschäfte werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Ihm gehören an: Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, und der/die Kreis-Chorleiter/in. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.



- c. Die Kreisvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Unkosten werden ersetzt.
- d. Der Vorstand wird vom Kreisvorsitzenden zu seinen Sitzungen je nach Bedarf einberufen, in einem Jahr jedoch mindestens dreimal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- e. Der Vorstand hat alle anfallende Arbeit des Kreises zu erledigen und hierzu entsprechende Beschlüsse zu fassen und durchzuführen. Insbesondere hat er organisatorische Maßnahmen zu treffen und musikalische Veranstaltungen zu arrangieren sowie für eine ordnungsgemäße, allen Vereinen gerecht werdende Durchführung zu sorgen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder, wenn es die jeweilige Situation erforderlich machen sollte, geheim durch Stimmzettel.
- f. Der Vorstand soll die Mitglieder des Musikausschusses in allen die Vereine betreffenden Angelegenheiten hören und gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen. Er muss dies tun, wenn es sich ausschließlich um Angelegenheiten der musikalischen und chorischen Arbeit in den Vereinen oder des Sängerkreises handelt.
- g. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9 – Der Kreismusikausschuss

- a. Der Kreismusikausschuss besteht aus dem Kreischorleiter und mindestens zwei Stellvertretern.
- b. Der Vorsitzende des Kreismusikausschusses ist der Kreischorleiter.
- c. Die Aufgabe des Kreismusikausschusses besteht in der Beratung des Vorstandes und der Kreisvereine in allen musikalischen Fragen des Chorgesanges, der Chorliteratur und der Chorleiterangelegenheiten. Der Kreischorleiter kann zu diesem Zwecke besondere Sitzungen abhalten und soll Anregungen an den Vorstand herantragen.

§ 10 – Auflösung des Sängerkreises

Die Auflösung des Sängerkreises kann nur in einer Jahreshauptversammlung als ordentlicher Tagesordnungspunkt mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der insgesamt eingeladenen Delegierten erfolgen. Der HSB ist hinzuzuziehen. Bei Auflösung des Sängerkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Kreisvermögen dem Hessischen Sängerbund e.V. zu, der es nach zweijähriger Sperrfrist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Wieder- oder Neugründung des Sängerkreises Offenbach innerhalb der Sperrfrist, fließt das Kreisvermögen vom Hessischen Sängerbund an den Sängerkreis Offenbach zurück.



§ 11 – Satzungsänderung

Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung am 15.03.2014 in Kraft.

Die seitherige Satzung des Sängerkreises Offenbach tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Dietzenbach, 30. Juli 2014

Siegfried Roet

Peter Kerbsties

Kreisvorsitzender

Geschäftsführer